

## **SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG**

Aufgrund von § 4, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Gemeinderat am 22.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das "Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenau" durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

### **§ 2 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.08.1978 mit ihrer Änderung vom 21.09.1981 außer Kraft.

Grafenau, den 22.04.2015

Martin Thüringer  
Bürgermeister